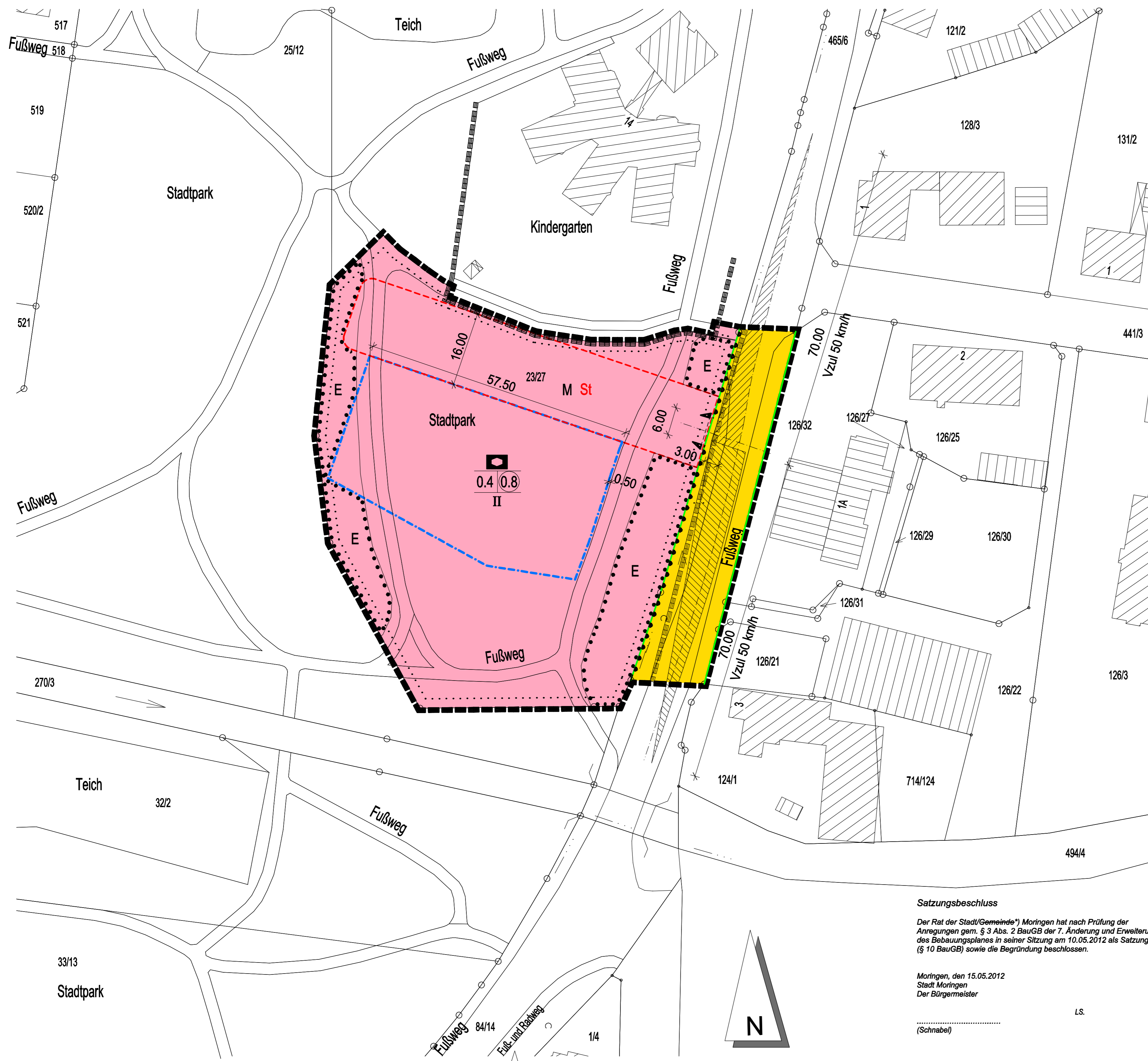


# 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6, Stadt Moringen



## A: Planzeichenerklärung

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
  - 0.4 Grundflächenzahl (§ 16 und § 19 BauNVO)
  - 0.8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 und § 20 BauNVO)
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 und § 20 BauNVO)
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)
  - Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BauGB)
  - Flächen für Gemeinbedarf (siehe textliche Festsetzung 1)
  - Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindertagesstätte)
- Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)
  - öffentliche Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)
  - M Index für Maßnahmentyp (siehe textliche Festsetzung 2)
  - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzung 3) (§ 9 (1) 25b BauGB)
  - E Index für Maßnahmentyp (siehe textliche Festsetzung 3)
- Sonstige Planzeichen
  - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (siehe textliche Festsetzung 4) (§ 9 (1) 4 und 22 BauGB)
  - St Zweckbestimmung: Stellplätze (siehe textliche Festsetzung 4) (§ 9 (1) 4 BauGB)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6, 7. Änderung und Erweiterung (§ 9 (7) BauGB)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6, 4. Änderung (§ 9 (7) BauGB)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 (§ 9 (7) BauGB)

## B: Textliche Festsetzungen

- Gemeinbedarfsfläche  
Stellplätze in dem durch die Zweckbestimmung verursachten Bedarf sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. (§ 9 (1) 5 i.V.m. § 9 (1) 1 BauGB)
- Versiegelungsbeschränkung (M)  
Stellplätze sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. Als wasserdurchlässig gelten Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrasen, Drainagepflaster und ähnliches. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Erhalt der Laubbaum- und Heckenstrukturen des Stadtsparks (E)  
Die vorhandenen Laubbaum- und Heckenstrukturen des Stadtsparks sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. (§ 9 (1) 25b BauGB)
- Stellplätze  
Die Stellplätze sind der Hauptnutzung Kindertagesstätte zugeordnet. (§ 9 (1) 4 BauGB)

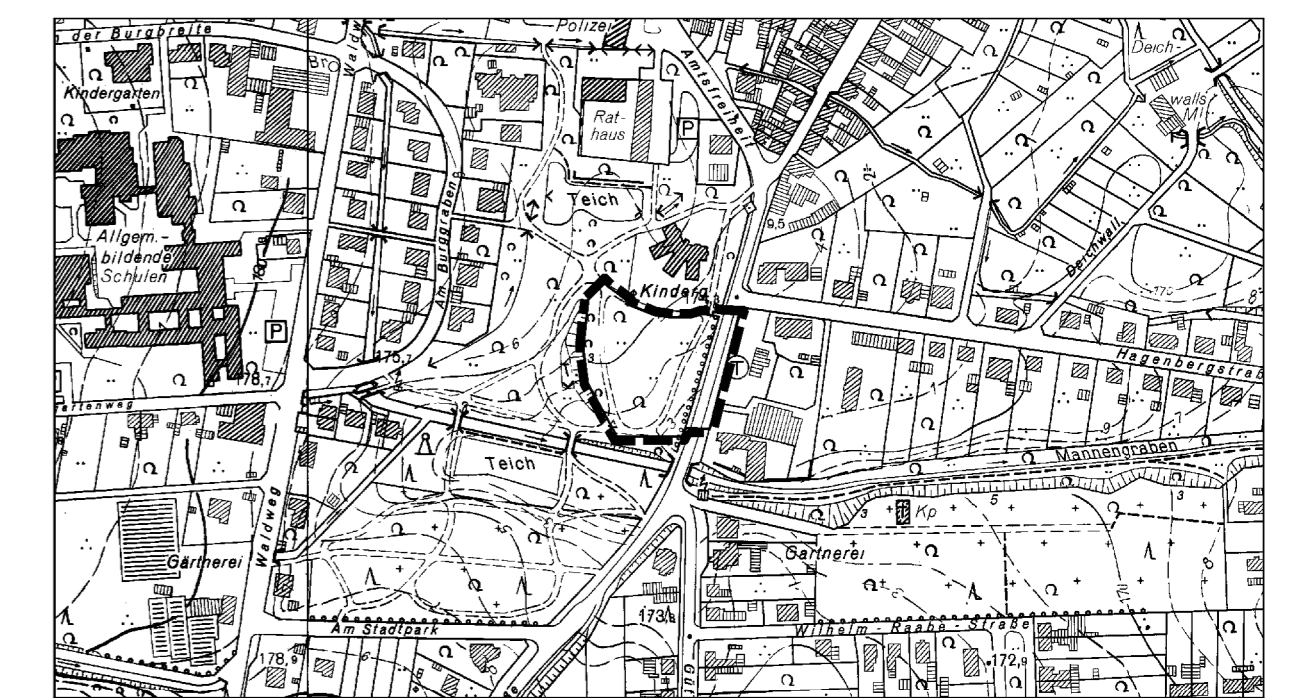
## C: Hinweis

- Sichtfeld  
Das freizuhaltende Sichtfeld auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge ist zwischen 0,8 und 2,5 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sich behinderndem Bewuchs freizuhalten.
- Archäologie  
Im Plangebiet sind archäologische Funde und Befunde zu erwarten. Es besteht Melde- und Dokumentationspflicht gem. Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

## D: Nachrichtliche Übernahme

Freizuhaltendes Sichtfeld auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge

**Rechtsgrundlage**  
Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466), die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).



Übersichtskarte M : 1 : 5000



Projekt:  
**Stadt Moringen**  
7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6  
Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Auftraggeber:  
Stadt Moringen  
Amtsfreiheit 8/10  
37186 Moringen

Betreuung:  
planungsgruppe  
**lange puche**  
architektur, stadt- und umweltsplanung gmbh  
Nörthingen, den 17.02.2012 (Unterschrift)

Dokument: <b>Bebauungsplan</b>				Projektstand: <b>Urschrift</b>			
Aufgestellt/Geändert/	Fertiggestellt	Geprüft	Freigegeben				
Datum	Name	Unterschrift	Datum	Name	Unterschrift	Datum	Unterschrift
12.09.2011	E. Wirthwein		12.09.2011	C. Horak		12.09.2011	D. Puche
24.11.2011	E. Wirthwein		24.11.2011	C. Horak		24.11.2011	D. Puche
05.12.2011	E. Wirthwein		05.12.2011	C. Horak		05.12.2011	D. Puche
17.02.2012	E. Wirthwein		17.02.2012	C. Horak		17.02.2012	D. Puche

Häuserstr. 1, 37154 nörthingen tel.: 0551-9822-0 fax: 9822-22 e-mail: info@ppl.de Internet: http://www.ppl.de  
 Maßstab: 0 5 10 15 20 25 Blattgröße: 0,88 x 0,70 Verzeichnis: 933BP5-P-a-Urschrift

**Planunterlage**  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000  
\*Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© Jahr 11 | LGLN  
Herausgeber: Landesamt für GeoInformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Nörthingen Katasteramt Nörthingen  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. 1)  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. 1)

..... den ..... (Datum)  
..... (Amtliche Vermessungsstelle) Siegel  
..... (Unterschrift)

**Präambel**  
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 64 der Nieders-Bauordnung und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt/Gemeinde Moringen diese 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Moringen, den 15.05.2012  
Stadt Moringen  
Der Bürgermeister  
..... LS.  
..... (Schnabel)

**Planverfasser**  
Die 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde ausgearbeitet von der planungsgruppe lange puche gmbh, häuserstraße 1, 37154 nörthingen.  
Nörthingen, den 17.02.2012  
.....  
Planverfasser (C. Horak)

**Aufstellungsbeschluss/Änderungsbeschluss\*)**  
Der Rat/Verwaltungsausschuss\*) der Stadt/Gemeinde Moringen hat in seiner Sitzung am 14.05.2011 die Aufstellung der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss/Änderungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB\*) ortsüblich bekannt gemacht.

Moringen, den 15.05.2012  
Stadt Moringen  
Der Bürgermeister  
..... LS.  
..... (Schnabel)

**Öffentliche Auslegung**  
Der Rat/Verwaltungsausschuss\*) der Stadt/Gemeinde Moringen hat in seiner Sitzung am 05.12.2011 dem Entwurf der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB/§ 4 Abs. 3 BauGB\*) beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Entwurf der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.12.2011 bis 19.01.2012 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
Moringen, den 15.05.2012  
Stadt Moringen  
Der Bürgermeister  
..... LS.  
..... (Schnabel)

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Stadt/Gemeinde Moringen hat nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 10.05.2012 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Moringen, den 15.05.2012  
Stadt Moringen  
Der Bürgermeister  
..... LS.  
..... (Schnabel)

**Bekanntmachung und Inkrafttreten**  
Der Satzungsbeschluss der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am ..... im Amtsblatt des Landkreises Nörthingen bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.  
Die 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist damit gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB am ..... in Kraft getreten.

Moringen, den .....  
Stadt Moringen  
Der Bürgermeister  
..... LS.  
..... (Unterschrift)

**Verletzung von Vorschriften**  
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Moringen, den .....  
Stadt Moringen  
Der Bürgermeister  
..... LS.  
..... (Unterschrift)